

Gesellschaft Schweiz-Israel

Sektion Zürich

Version 2025/1

Statuten

Name, Zweck und Sitz

Art. 1

Die Gesellschaft Schweiz-Israel, Sektion Zürich, ist eine regionale Sektion der am 15. Dezember 1957 gegründeten Gesellschaft Schweiz-Israel; sie ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des, ZGB, mit Sitz in Zürich. Sie bezweckt die Förderung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Land Israel durch Aufklärung der Mitglieder und der schweizerischen Öffentlichkeit über die kulturellen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in Israel.

Der Verein führt ein separates Konto unter dem Namen „Helft Israel“. Einzahlungen auf dieses Konto werden für humanitäre Zwecke in Israel verwendet.

Mitgliedschaft, Mitgliederbeiträge

Art. 2

Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen offen, die den Zweck der Gesellschaft billigen.

Die Aufnahme erfolgt durch den Sektionsvorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch Ableben, Austritt oder Ausschluss. Der Ausschluss kann durch den Sektionsvorstand ausgesprochen werden, wobei dem Mitglied der Rekurs an den Zentralvorstand offensteht. Die Vorstände sind nicht verpflichtet, ihre diesbezüglichen Beschlüsse zu begründen.

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Weitere Mittel des Vereins können aus freiwilligen Zuwendungen und Beiträgen anlässlich von Veranstaltungen erfolgen.

Organe

Art. 3

Organe der Sektion sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Gesellschaft Schweiz-Israel

Sektion Zürich

Zuständigkeit der Generalversammlung

Art. 4

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr statt.

Sie hat nachstehende Befugnisse:

- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes für jeweils drei Jahre, bei allfälligen Rücktritten für die Zeit bis zu den nächsten Gesamterneuerungswahlen
- e) Wahl des Sektionspräsidenten
- f) Wahl der Rechnungsrevisoren für jeweils ein Jahr
- g) Abnahme der Vereinsrechnung
- h) Déchargeerteilung an den Vorstand
- i) Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträgen
- j) Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- l) Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden

Einberufung der Mitgliederversammlung und ausserordentliche Generalversammlung

Art. 5.

Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten des Vorstandes einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres. Die Einberufung hat bei ordentlichen Mitgliederversammlungen wenigstens 20 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Gesellschaft Schweiz-Israel

Sektion Zürich

Stimmrecht und Beschlussfassung

Art. 6

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

Vorstand

Art. 7

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand besteht aus drei oder mehr Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
2. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern
4. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder
5. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung
6. Verwaltung des Vereinsvermögens
7. Tätigkeiten in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes, auch Personen gegen eine angemessene Entschädigung anzustellen (nach Arbeitsrecht) oder zu beauftragen
8. Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die sich aus dem Zweck der Gesellschaft ergeben. Ihm steht im Weiteren die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung der Zentralorganisation zu. Der Präsident, oder bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, beruft den Vorstand ein und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung.

Der Präsident kann Beschlüsse des Vorstandes ausnahmsweise auf dem Zirkularweg fassen lassen. Einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 1'000.-- kann der Präsident allein verfügen. Er hat den Vorstand darüber in der nächsten Sitzung zu orientieren.

Gesellschaft Schweiz-Israel

Sektion Zürich

Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Art. 8.

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

Vereinsvermögen

Art. 9

Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres eine oder zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden (z.B. Treuhandgesellschaft usw.). Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Datenschutz

Art. 10

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor. Das Zentralsekretariat der Gesellschaft Schweiz-Israel und die entsprechend Beauftragten für den Mailverkehr haben den vollständigen Überblick über alle von den Mitgliedern erhobenen Daten.

Bei Anlässen können die Namen der anwesenden und der sich entschuldigenden Mitglieder auf Listen aufgeführt sein.

Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der für die Sektion Zürich analog geltenden Datenschutzerklärung auf der Website der Gesellschaft Schweiz-Israel.

Gesellschaft Schweiz-Israel

Sektion Zürich

Statutenänderung, Auflösung

Art. 11

Anträge auf Änderung der Statuten oder auf Auflösung der Sektion sind schriftlich mit Begründung an den Vorstand zu richten, der sie mit seinem Antrag der Mitgliederversammlung vorlegt.

Art. 12

Eine Änderung der Statuten kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 13

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

Art. 14

Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Gesellschaft Schweiz-Israel zu.

Die nach Saldierung des Kontos „Helft Israel“ verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Übertragung an den Verein oder eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 15

Die Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 25. April 1968 angenommen, mit Revisionen am 2. Juni 1997 und 19. Mai 2025 geändert worden und mit diesem letztgenannten Datum der Mitgliederversammlung in Kraft getreten. Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.

Der Präsident

Die Protokollführerin

Rolf Walther

Marlies Häufel

Genehmigt am: _____